

Information zum Verfahren der Kontaktaufnahme (Besuch, Schriftwechsel und Telekommunikation) zu Gefangenen der Untersuchungshaft

JVA Gießen

**-Besuchsabteilung-
Gutfleischstraße 2A
35390 Gießen**

Der momentan in der JVA Gießen Inhaftierte hat für Sie die Zulassung als Kontaktperson beantragt.

Gemäß § 25 Abs. 1 HUVollzG haben Gefangene im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere unter Berücksichtigung verfahrenssichernder Anordnungen, das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren.

Die Anstaltsleitung kann jedoch gemäß § 25 Abs. 2 HUVollzG den Kontakt untersagen,

- nach Nr. 1 mit bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
- nach Nr. 2, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt geeignet ist, Bestrebungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder entsprechende Verhaltensweisen zu fördern,
- nach Nr. 3 zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat, oder wenn die Untersagung eines Kontakts aus Gründen des Opferschutzes geboten erscheint,
- nach Nr. 4, wenn Personenberechtigte nicht einverstanden sind oder
- nach Nr. 5 zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden oder der Kontakt geeignet ist, auf eine extremistische Verhaltensweise hinzuwirken.

Als milderer Mittel zu einem Kontaktverbot dürfen Besuche, der Schriftwechsel sowie Telefonate beschränkt werden (§§ 26 Abs. 3 bis 5, 27 Abs. 2 S. 2 und 28 Abs. 3 HUVollzG).

Um festzustellen, ob einem Kontakt Verbotgründe entgegenstehen oder Beschränkungen notwendig sind, darf die Justizvollzugsanstalt eine Überprüfung Ihrer Person durchführen.

Rechtsgrundlage für die Überprüfung ist § 54a HUVollzG. Danach darf die Anstalt zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt mit **Ihrer Einwilligung** eine Zuverlässigkeitsüberprüfung vornehmen. Hierzu werden personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet. **Für Minderjährige benötigen wir die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und einen Nachweis der Elternschaft (Geburts- oder Adoptionsurkunde).**

Die im Rahmen der Überprüfung Ihrer Person erlangten Daten, sofern sie zu einem Besuchs- oder Kontaktverbot oder einer Kontaktbeschränkung führen, finden im Falle einer gerichtlichen Überprüfung (§ 119a StPO) Eingang in das gerichtliche Verfahren und können dann auch der / dem Gefangenen zur Kenntnis gelangen. Darüber hinaus werden die erhobenen Daten nicht an Dritte übermittelt, soweit nicht aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift ihre Übermittlung gestattet oder vorgeschrieben ist.

Verweigern Sie die Einwilligung in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung Ihrer Person, werden Sie nicht zum Besuch oder als Kontaktperson zugelassen.

Wenn Sie Kontakt mit dem Inhaftierten aufnehmen möchten, darf ich Sie bitten, die anliegende Erklärung binnen spätestens acht Wochen an die Justizvollzugsanstalt Gießen zurückzusenden.

Möchten Sie keinen Kontakt zu der /dem Gefangenen, haben Sie die Möglichkeit, dies entweder auf der Erklärung zu vermerken oder die Erklärung nicht an die Justizvollzugsanstalt Gießen (Gutfleischstraße 2a, 35390 Gießen) zurückzusenden. Soweit kein Rücklauf der Erklärung erfolgt, gehen wir davon aus, dass Sie keinen Besuch durchzuführen und keinen Kontakt wünschen. Eine weitere Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zum Besuch oder als Kontaktperson erfolgt dann nicht.

Im Übrigen darf ich auf die beiliegende Erklärung sowie **das Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Hessischen Justizvollzug** verweisen.

Bitte Nachweis für Telefonnummer (Kopie des Vertrages oder einer Rechnung unter Angabe des Inhabers) beifügen, sofern der Telefonkontakt gewünscht ist. Bitte auch Skype-Name/Adresse mitteilen, sofern Skype-Kontakt gewünscht ist. Ebenso bitten wir um Zusendung einer Kopie Ihres Personalausweises. Ohne Vorlage der erforderlichen Dokumente kann der Antrag auf Zulassung als Kontaktperson nicht weiterbearbeitet werden. Bitte senden Sie die ausgefüllten Anträge sowie die Nachweise per Post an die oben genannte Adresse.

Nach Abschluss der Überprüfung wird der Inhaftierte darüber informiert, dass Sie ab diesem Zeitpunkt Besuchstermine über die Online-Terminvereinbarungsplattform unter folgendem Link buchen können:

<https://terminvereinbarung-justiz.hessen.de>

Mit freundlichen Grüßen

Posingies